

1705

Eines Ehrvesten Raths der Stadt
Frankfurt am Mayn,
Ernewerte

Policey Ordnung /

Wie es hinfuro mit Kleidungen / Hoch-
zeiten / Kind Tauffen / Gewatterschaften vnd
dergleichen / gehalten werden sol.



Wie Befreyung E. C. Raths nicht nachzutrucken.
Frankfurt am Mayn / In Vorlegung Johann Schmidlins Buch-
händlers. Im Jahr 1627.



Ernewerte Policey

Ordnung.

S Wol an sich selbstem ehrlich/
 stemblich/vnd billlich/dasß ein jeder. was
 Warden/Standes/oder Herkommens
 der seye/nach seinem Stand vnd Eh-
 ren/sich also bekleiden lasse/vnd trage/damit ein je-
 der in sein in Stand vnder schiedlich erkandt werden
 möge: So vernimbt man jedoch/vnd bezeugt der
 Augenschein täglich dasß wider alle Erbarkeit/vnd
 über viel altiges vnd fast tägliches von der Sankel
 deswegen beschehenes ruffen/ermahnen/vnd straf-
 fen/der verdammliche übermäßige Pracht/Stolz
 vnd Hoffart in den Kleidungen/so wol auch der V-
 berfluß in essen vnd trincken/vnd andern Sachen
 mehr/dermassen vberhand genommen/vnd so hoch
 gestiegen/dasß viel dardurch in Abgang ihrer zeitli-
 chen Nahrung gerathen zugeschwigen/wie gar kein
 A ij Pader

Unterscheid der Personen/eins oder des andern standes/solcher Uebermaß wegen erkandt vnd abgenommen werden mag. Dannhero ein jede Christliche Obrigkeit so wol auß den Reichs Abschiedē/ als auch fürnehmlichen auß Gottes Wort erinnerlichen angemahnet wird/solchem eingerissenen hochstraffbaren vbel der gebür abzuwehren vnd zusetzen.

Nb auch wol ein Ehrvestier Rath dieser Stadt disfalls/so viel an ihme/als einer Christlichen Obrigkeit nichts erwindē/sondern in Anno M. D. XCVIII. deswegen vnd wie es bey seinen Unterthanen mit den Kleidungen/Hochzeiten/vnd Kind Tauffen allseits gehalten werden sollen/eine ziemliche vnd leidentliche Policien Ordnung verfassen/vnd dieselbe zu mēniglichen nachrichtung/mit angehenkten Straffen/publiciren lassen/auch anders nicht verhofft/dant es würde solcher Ordnung von männiglichen der Gebür gelebt worden seyn: So hat sich doch bißhero das Widerspiel erwiesen/vnd daß nicht allein Ehrgedachtes eines Ehrvesten Raths vätterliche vnd wolmeynende Vorsorg/vnd auffgerichte Ordnung/verächtlich in Wind geschlagen/sondern auch derselben zu entgegen der hochverdammliche Hoffart vnd Mißbrauch in der Kleidung/so wol auch der schädliche Vberfluß in Essen vnd Trinken je mehr vnd mehr gestiegen/im Augenschein befunden.

Deror-

Derohalben dann mehr wolgedachter E. E. Rath Obrigkeitlichen Ampis halben nicht vnderlassen können/deswegens ernstliches Einsehens zu haben/vnd die hie bevor auffgerichte Ordnung zu erneuern vnd zu schärpfen.

Wil demnach/vnd ordnet/das alle vnd jede dessen so wol Teutscher als Niederländischer vnd anderer Nation,zu:vnd angehörige Bürger/Bensassen/vnd Unterthanen/Manns vnd Weibs Personen/sich nachfolgender Ordnung in allen ihren Punkten vnd Articula gehorsam vnd gemäß verhalten/vnd derselben bey darinnen bestimpten Straffen nicht zu wider handeln: daß auch in gleichem die jetzt zum Sendt verordnete/vermög hiemit ihnen ernstlich aufferlegten Befehls/steiß vnd fest darüber halten/vnd darauff durch ihre darzubestelte Personen gute achtung geben lassen sollen/damit solcher Ordnung wärcklichen gelebt/vnd in Verbrechung deren niemandten/wer der auch seye/mit der Execution verschonet/oder etwas nachgelassen werde.

U iii Kleider

6
Kleider Ordnung.

So viel Erstlich die Mannspersonen belangt / ist eines Ehrvesten Rathes Will und Meynung/ daß hinfüro kein Bürger / Beyßas / oder Baderthan / was Stands oder Nation der auch seye / (auffer wessen etliche sonderbare Personen / vermög der Reichs Constitutionen gewürdigt und gefreyet seynd) einigen ganzen Sammeten Rock oder Mantel / auch andere mit Samet / güldenem Tuch / oder Zeug durchfüttert / oder sonsten mit übermäßigen güldenen vnd silbernen Pasmenten oder Schnüren verbremet / noch von Edelgestein / Perlen / Goldt / vnd Silber gestickt / antragen sol / bey Straffe dreißig Reichsthaler.

Erster Stand.

Doch mögen des heil. Reichs Gerichts Schöffen alhie / vnd die Erbarn von Geschlechtern / als des ersten Stands Personen in gemeiner Stadt alhie / wol seidene Mäntel / auch Sammet vnd seidene Kleider / vnd mit seidnem Zeug gefüttert / antragen / aber doch bescheidenlich / vnd mit Pasment vnd andern Schnüren über ein Viertel einer Ellen hoch nicht verbremet / bey gleichmäßiger

7
ger Straffe dreißig Reichsthaler: Wie ihnen dann auch auff Leder etwas / doch bescheidenlich von Silber vnd Gold zu stücken vnbenommen seyn solle.

Die güldene silberne Spitzen an Hosendeln / vnd dergleichen Schuhrosen / sollen bey Straffe sechs Reichsthaler gänzlich verhotten / aber denen in ermeldtem ersten Stand mit Seiden halb vermengt zu tragen erlaube seyn.

Ander Stand.

Was sonsten andere des Rathes / auch die vornembste namhafte Bürger vnd Handtel. ute belangt / mögen wol seidene Hosen vnd Wambs auch Atlas / doch allein zu Wambsirn vnd Gassa zu Hosen vnd Wammes / aber keinen Sammet / auch keinen solchen Gassa / welcher dem Sammet zu vergleichen / wie nicht weniger keine seidene Mäntel antragen / bey Straffe zwanzig Reichsthaler.

Sie mögen auch seidene Spitzen an den Hosendeln vnd dergleichen Schuhrosen / doch bescheidenlich / antragen / bey Straffe drey Reichsthaler.

Es sol auch d. in ersten vnd zwayten erstbemeldten Ständen seidene Strampff zu tragen erlaube / den andern

8
andern nachfolgenden aber gänzlich verboten seyn/
bey Straff zween Reichsthaler.

Dritter Stand.

Andere als vornehme Kramer/ wie im
Gleichen die Notarij, Procuratores vnd so unge-
fährlich dieses Stands seynd/ sollen seiden Hosen vnd
Wambs/ doch aufferhalb Urtlaß vnd Seidenruff/
vnd mehr nit als mit einer Schnur verbrembt zuge-
brauchen macht habē/ bey straff zwölff Reichsthaler.

Sie mögen auch an den hosenbanden vnd schuro-
sen seidene spitzen/ doch klein vñ bescheidenlich tragē.

Vierdter Stand.

In gemeinen schlechten Kramern/
vnd wie auch allen Handwerckleuten/ sol seiden
Zeug zu Kleidung/ auch seiden Spitzen an Hosen-
banden vnd Schuhrosen gänzlich verboten seyn/
bey straff sechs Reichsthaler.

Fünffter Stand.

Sonsten andern/ so engentlich keine
Handwercker auch rechte Kramer seynd/ wie
nit weniger Gutschern/ Fuhrleutē/ Heimbkern/ Tag-
löhnern/ vnd dergleichen Personen sol Schamlott/
Türkisch Grobgrän/ vnd anderer vornehmer Zeug
so in gleichem Preiß vnd darüber/ auch alle sei-
dene

7
dene Schnür vnd Verbremung außdrücklich verboten
seyn/bey Straff drey Reichsthaler.

Die güldene vnd Perlene Hutschnür/ mögen allein
die im ersten Stand tragen/ doch daß eine ober fünff vnd
zwanzig Reichsthaler auffo höchst nit werthe seye/bey Straff
sechs Reichsthaler.

Wie auch ebenmäßsig die Güldene Ketten/ mögen ge-
dachten Ersten Stands Personen allein/ doch nicht ober
hundert vnd fünfzig Cronen werth/antragen/ bey zwanzig
fünff Reichsthaler.

Die Manskrösch/ Umbschlag vnd Krägen sol-
len die obgedachte Ersten Stands Personen auffo höchst
nicht ober sieben Gulden/ vnd die Handauffschlag/ nach
solchem werth bescheidenlich antragen/ bey Straff zween
Reichsthaler.

Ander/ des andern vnd dritten Stands Personen
sollen auch kein Krägen ober fünff Gulden/ bey Straff an-
derthalb Reichsthaler/ die vbrigen nit ober drey Gulden werth
antragen/ bey Straff eins Reichsthaler.

Die Handels- vnd Kramer Diener/ wie auch die
Handwercks Söhne vnd Gesellen sollen sich alles Seides
nen Zeugs zu Kleidung vnd Mänteln enthalten/ bey
Straff sechs Reichsthaler/ oder
der Gefängniß.

☞(·)☞

B

Die

**Die Weibspersonen / deren
Schmuck vnd Kleider
belangend.**

Es sol kein Weibsperson oder
Jungfraw / sie sey Teutscher / Niederländischer
oder anderer Nation, einigen Rock / Hosäcken oder
Schauben von güldin oder silbern Tuch / noch auch von
ganzem gutem Sammet / antragen / desgleichen auch auf
vnd auff ihrer Kleidung einig Perlen / güldin oder silbern
Besticks vnd Gestepes nicht anhaben / oder machen lassen /
bey straff dreissig Reichsthaler.

Es mögen aber deren bey dem ersten Standt obig ge-
melter Personen Weiber vnd Töchter Sammete Ober-
mäder vnd Schürz / auch Attilasse / Damaste / von Caffa
vnd andere dergleichen seidene Rock vnd Hosäcken wol
antragen.

Sie mögen auch Güldene vnd etwas mit Perlen
Köfle verfertete Haarhauben vnd güldene Ketten antra-
gen / doch sollen der Weiber Ketten / so sie auff ein mahl an-
tragen werden / nicht vber hundert vnd fünfßzig Cronen
vnd der Jungfrawen Ketten nicht vber fünfßzig Cronen
werth seyn.

Solcher

Solcher Weiber Hauben auch / sie seyen mit güld-
den Buckeln / Silber / oder wie sie gestickt vnd angemacht
werden mögen / sollen vber fünf vnd zwanzig Reichs-
thaler nicht / bey Straff zehen Reichsthaler / so denn deren
Kroß eines vber sieben fl. bey straff zweeh Reichsthaler nicht
werth seyn.

Desgleichen mögen sie auch gülden Ring / doch auff
einmahl nicht mehr als sechs / sampt einem ziemlichen
Halskleinode / vnd Perlen Schnur / bescheidenlich / wie
auch ein bahr gülden oder Perlen Armband auffs höchst
von vierzig Cronen vnd nicht darüber werth antragen / bey
Straff zehen Reichsthaler.

Doch sol den Jungfrawen bey diesem vnd allen fol-
genden Ständen / aufferhalb den verlobten / Ring zu tragen /
gänzlich verboten seyn.

Deren bey dem andern Stand obbeschriebener
Manns Personen Weiber vnd Töchter mögen wol Cas-
se vnd andere seidene / doch keine ganze / oder auff seiden
Attilas Boden-Sammete Obermäder / auch bescheidenlich
mit seidenen Schuären verbremt / vnd zerstoehen vnd
allein auffs höchst mit Dasset vnterlegt / anzutragen macht
haben.

Sollen aber sich des gülden vnd silbern Tuchs (des-
sen sich viel wieder ihres Standes Gebür bisher mißbraucht)
zum vnterlegen gänzlich enthalten.

W i Sie mög

Handwritten note

Handwritten note

*ii. Stau
Weibsperson
und Golt*

Handwritten note

*Stau
Handwritten note*

Siemögen auch seiden Buratth vnnnd doppeldaffete mit seiden Schnüren verbrembte Röck / aber keine höhere / wie auch keine von Sammet / Attilas / Damast vnd dergleichen vornemen Zeug gemacht / oder auch mit Zobelmarter vnd andern statlichem Bels vnd seiden Gewandt gefützte Welsche flügte oder Hosen antragen.

Desgleichen sollen auch dieses Stands Weibspersonen sie seyen Teutsch / Niderländisch / oder anderer Nation alle güldene vnnnd Perlen Ketten / Armbend vnnnd Gürtel vmb den Hals oder Leib gänzlich verboten seyn / doch sollen ihnen Silbern vnnnd vergülte Gürtel auff fünf vnd zwanzig oder zum höchsten dreissig Reichsthaler vnnnd mehr nicht werth zutragen erlaubt seyn / alles bey straff zehen Reichsthaler.

Es sollen auch dieses andern Stands Weiber nicht vber zwanzig Cronen werth Ring antragen / wie auch ihnen vnnnd den Töchtern die ganze güldene Haarhauben vnnnd Spitzen / desgleichen Vater nöster / so vber dreissig oder fünf vnnnd dreissig fl vnnnd Hauben so vber zehen Reichsthaler werth gänzlich verboten seyn / alles bey straff sechs Reichsthaler.

Des dritten Stands Weibspersonen vnnnd Töchter / mögen wol schlechten Gassa vnnnd dergleichen Zeug zu Obermädern antragen / hergegen aber sol ihnen all anderer vff Attilas oder Sattainen boden gemachter Gassa / vnnnd dergleichen statlicher zeug / gänzlich verboten sein / bey straff zehen Reichsthaler.

Sie sollen auch keine daffete / noch andere seiden / sondern nur halb Seidenburatte vnnnd dergleichen / mit wenig Schnüren

Schnüren neben einander / vnnnd mit zugweis verbrembte Röck antragen / bey ebenmessiger straff.

Sonsten sol dieses dritten Stands Weibs Personen / welcher Nation die auch seyen / alles geschmeide / wie bey dem zweiten Standt verboten / doch ihnen Silberne gürtel / mit sechs eingetheilten vergulden Knöpfen / sampt vergulden Schlossen vnd Rosen / zum höchsten achtzehen oder zwanzig Reichsthaler / vnnnd nit darüber wehrt / zu tragen erlaubt sein bey straff acht Reichsthaler.

Sie sollen auch keine Ring vber zwelff Cronen. Vater nöster (doch gar keine Perlen) vber 20. oder 25. fl. vnnnd Hauben vber acht Reichsthaler wehrt / antragen. bey straff acht Reichsthaler.

Vnnnd demnach jeko von etlichen / mit den kleinen Mäntelgen / ein neuer Hoffahrt angefangen vnd getrieben wirdt / als sol des ersten vnd zweiten Stands Weibs Personen solche zutragen erlaubt / den andern allen aber verboten sein. bey straff sechs Reichsthaler.

Den vierdten Stands Weibs Personen sollen alle Sammete vnnnd seidene Zeug zur Kleidung zu tragen durchaus verboten seyn / bey Straff vier Reichsthaler.

Desgleichen sollen ihnen alle Vater nöster / ganze Sammete Hauben / auch die Zobelbrauen gänzlich verboten / vnnnd sonsten keine Hauben vber acht Gülden / noch ein Kröß vber drey Gülden werth zu tragen erlaubt seyn / alles bey Straff drey Reichsthaler.

So sollen denen im fünfften Stand vber sechsgemeldes auch alle Hauben / von einigem seidenen Zeug gemacht /

W iij bey

bey straff drey Reichsthaler verboten seyn.

Demnach auch mit den übermäßigen hohen Spitzen ein Zeit hero grosser Hoffart getrieben worden / als solten die WeibsPersonen sich dessen hinfürö mässigen / vñnd ein jede auff offener Strassen entweder den Schleyer oder an statt desselben nidrige Spitzen / dafern sie dieselbe gebrauchen wil / auffsetzen / bey straff fünf Reichsthaler.

Ingleichen sollen alle Weibspersonen die schändliche grosse Wülst / so bishero bey vielen in brauch kommen / bey straff zehen Reichsthaler abschaffen / vñnd drinnen gebührende mass halten.

Was dann nun von Kleidungen vorgesehener massen verordnet / sol anderst nicht / als dahin gemeynet vñnd verstanden werden / daß ein vñnd der ander Stand sich solcher Kleidung allein zu hohen Festen / Hochzeiten vñnd andern Ehrentagen vñnd Zusammenkunften / keines wegs aber täglich gebrauchen sol vñnd mag / bey straff / so nach Befindung gegen einem jeden / welcher sich deren mißbrauchen wirdt / vorgenommen werden sol.

Den Mägden vñnd Dienstbotten ins gemein sol aller Sammet / Gassa / ganz oder halb seidener / vñnd anderer derselben gleichen kostbarer Zeug zu Kleidungen / auch zu Hauben vñnd zumal auch die Zobelbrahen ganz vñnd gar verboten seyn.

Sondern mögen allein zu Röcken schlechte Tuch vñnd gemein Grobgrün / zu Obermädern aber Bomestint vñnd dergleichen werth / auch von Hauben (doch gar keine Eckhauben) über vier Guldten / vñnd ein Kröß über andere halben Guldten werth nicht antragen / bey straff der Gefängniß.

Deß

Deßgleichen sollen ihnen die grosse Wülst zumahl verboten seyn / bey straff der Gefängniß.

Diejenige aber / so sich in Buchten betreten lassen / sollen mit ohne ihre auffgesetzte Schleyer / so die Stirn bedecken / aufgehen / damit sie vor andern mögen erkennen werden / bey straff zum ersten mahl zween / zum zweyten mahl vier Guldten / vñnd zum drittemahl der Gefängniß.

Lezlich sollen nicht allein die Bräutschuh / sondern auch alle andere Schuhe / so nur allein zum Pracht / von Sammet / mit Perlen / Goldt / Silber / vñnd Seidengestickt / oder mit Zügen vñnd übermäßigen Schnüren / bey allen vñnd jeden Standes Weibspersonen ins gemein abgeschafft vñnd gänglich verboten / vñnd den vornehmsten nicht mehr / als sechs kleine Pomett Schnürlein vor oder neben einander zu machen vergünstiget / hingegen den Handwerks vñnd gemeinen Bürger Standes Weibspersonen / auch Mägden vñnd Dienstbotten keine andere / als lederne Schuh zu tragen erlaubt seyn / bey straff drey Reichsthaler / vñnd respectue der Gefängniß.

Es sollen auch die Seidensticker / Schneider / Schuhmacher / vñnd jedermänniglich / dergleichen hieoben verbottene Sachen vor die hiesige zu verfertigen sich gänglich enthalten / bey straff von jedt Stück vier Reichsthaler.

Vñnd demnach nunmehr das Banquerott spielen nicht allein für keine Schandt mehr geacht / vñnd darauß fast ein Handwerk gemacht werden wil / sondern auch solche Falliten vñnd Banquerotirer ihrer wissentlichen Inqualitäten vñnd Beschaffenheit ohngeachtet / andern Ehrlichen Leuten gleich / ja wol höher gehalten

gehalten seyn wollen / auch sich / ihre Weiber / vnd Kinder in Sammet vnd Seiden also bekleiden / daß man solchen Defect an ihnen nicht erkennen kan: als wil ein Ehrnvestter Rath / daß solche Personen / als die sich / laut des heiligen Reichs Abschieden / ihrer Ehrn vnd Digniteten verlustig gemacht / sich vnd die ihrige hinfüro nicht mehr so heraus büßen / sondern in allem noch geringer / als die gemeine Bürgerschaft / an Kleidungen vnd andern tragen vnd verhalten / vnd also andern Ehrlichen geringen Stands Personen sich nicht vorziehen sollen / bey straff des Leinwathausens oder ander dergleichen Gefängniß.

Hochzeiten vnd Gastereyen belangend.

Jedermänniglich so Hochzeit zu halten hat / sol die Verfügung thun / damit die samptlich Hochzeitleute vor Verlesung des Texts der gewöhnlichen Wochenpredigt / in der Kirch seyen / bey straff zehn Gülden.

So viel dann nun die freye Hochzeiten betriffe / die weil dieselbe von altershero bey niemande anders als bey den Erbarh von den Geschlechtern / auch etlichen andern namhaften Bürgern vnd Stattlichen Handz

Handelsteute im Brauch gewesen / vnd noch / so leßt man es nochmals also / vnd bey ihrer Willfuhr verbleiben. Doch wil Ein Ehrnvestter Rath / daß solche bescheidenlich celebriret vnd darzu ober hundert vnd dreissig / oder auffs höchste hundert vnd vierzig Personen / zu den Schenckhochzeiten aber ober neunzig / vnd auffs höchst hundert Personen / nicht beruffen oder geladen werden sollen / bey straff von jeder Person ein Reichsthaler.

Es sollen auch hinfüro auff jeden Hochzeiten nit mehr als drey Zymbiß der gestalt gehalten werden / da es drey Mittag Zymbiß weren / daß man als dann auffs längste vier stund / oder da auch ein Abend Zymbiß darzwischen / vnd also zwo Mahlzeiten auff einen Tag gehalten werden / länger nicht als drey stund sitzen bleiben / vnd hernach zwo oder drey stund zum höchsten den Dank halten sol bey straff zwanzig Reichsthaler.

Zu den Mittag Zymbisen auffs lengst zu halber zwölff / vnd zu Abend vmb halb acht vhren sol man all zu Tisch gessen / vnd die Speiß auffgetragen seyn / bey straff sechs Reichsthaler.

Vnd welche Manns oder Weibspersonen / es sey auff Teutsch / oder Niederländischen Hochzeiten zu spät / vnd nach gedachten stunden allererst kommen werden / die sollen alsbald demedazu bestellte auffwärter / in die Büchden hiesigen Armen in gemeinen Kassen zum besten vntvorweigerlich geben vnd erlegen / jedesmahl 2. Baken / bey nechstgemelter straff. G Die

Die Spielleut belangend / sol allein den Erborn von den G. schlechten bey ihrem alten Brauch vnd Herkommen zu bleiben frey stehen / vnd mögen andere vorname Bürger vnd Handelsleut des zwayten vnd dritten Stands auch wol eine ziemliche Music / aber keine Trompeten / Pauken vnd dergleichen haben / bey Straßsechs Reichsthaler.

Sonsten aber allen gemeinen Bürgern sollen vber drey Spielmänner nicht erlaubt seyn / den Spiel-
Leuten solle jedem des Tags ein Guldin vnd mehr nicht gegeben werden / bey Straß von jedem zweyen Reichsthaler.

Die Bräusuppen sollen bey männiglichem abgestellt vnd verboten seyn / bey Straß eines Reichsthalers / Es hetten denn der Bräutigam oder Braut eine oder mehr nahe Verwandte / welche Schwachheit haben allein nicht erscheinen könten / denen mag man nach Gelegenheit etwas zu Haus schicken.

Es sollen auch hinfuro die Küchenmeister / Köchinnen / Sammerfrauen vnd andere / so zur Hochzeit dienen / kein sonderlich Geloch in iren oder andern Häusern halten / sondern mit ihrem Lohn zufrieden seyn / vnd dem Küchenmeister / wie auch Koch oder Köchin / jedem mehr mit denn vom Tisch zehen oder zwölff Baken / so lang die Hochzeit wehret / vnd der Sammerfrauen vom Tisch funffzehen Kreuzer gegeben werden / bey Straß 2. Reichsthaler.

Den

Den Tischdienern vnd Thorhütern / sol jedem ein Tag ein Drio Guldin vnd ferner kein Wein oder Essensspeiß / wie bißhero beschehen / heim zu tragen gegeben werden / bey Straß ein Reichsthaler / so wol der Kemer als der Geber.

So Schencke Hochzeiten gehalten vnd Becken aufgesetzt werden / mögen zwar die nächste Verwandten nach ihren Ehren vnd Volgefallen / aber andere sonahenicht verwandt / mehr nicht als das paar Eheleut einen Goltguldin / ein Junggesell ein Reichsthaler vnd eine Jungfrau ein halben Reichsthaler schencken / bey Straß vier Reichsthaler.

Die Dritten Hochzeiten / als welche dieser zeit fast gebräuchlich / lest E. E. Rath nochmals passieren / vnd mag demnach ein jeder nach seiner Gelegenheit einen Wirt oder Gasthalter auff eine / zwo oder drey Malzeiten / vnd nicht darüber seine Hochzeitleute auffdingen / doch in allem vber hundert Personen auffso meist wie obgemelt nicht laden / vnd solle von jedem paar Volk vor eine Mahlzeit vier vnd zwanzig Baken als einer Mannsperson oder Junggesellen 16. Baken / vnd von einer Weibs Person acht Baken vnd nit darüber gegeben werden / bey Straß von jeder Person ein Reichsthaler.

Die Hauptbräutigamen sollen von andern so sich eindringen vnd mit ihnen zu Kirchen gehen / aber zu keinem Zumbis erscheinen / mehr nicht als ein Reichsthaler

S u

nemen:

nemen: doch da selbige zur Mahlzeit kommen/ gleich andere Gäste ihre Mahlzeit bezahlen/ aber sonsten über diß demselben oder dem Gasthalter / wie bißhero beschehen/ weiter nichts ins eingeding geben/ bey straff vier Reichsthaler.

Vnd nach deme nicht allein bey Hochzeiten / sondern auch in andern Gastereyen in der tractation allerley Überfluß vnd Pracht/ (vnanngesehen daß alles zu diesen beschwerlichenzeiten in hohem Preiß) geübet vnd gebraucht würd / vnd je einer über den andern seyn/ vnd etwan die Unvermöglliche es den Vermögllichen / vnd zwar nicht zu geringem ihrem selbst Schaden vnd Verderben zu zeiten nachthun wollen:

So ordnet vnd wil ein Ehrvestler Rath/ daß hinfüro nicht allein auff hochzeiten vnd Weinkauffen / sondern auch auff allen andern Gastmalzeiten aller Überfluß an Essen vnd Trincken/ sonderlich aber (wie bißhero bey den Niderländischen Hochzeiten vnd Panqueten vielfaltig beschehen) die Schawessen/ allerley Confect/ Marc-pan vnd dergleichen Schleckerey/ auch die collationen bey den Beylägern gänzlich verbotten seyn sollen/ bey straff dreißig Reichsthaler.

Vnd sol hinfüro bey der ersten vnd zwayten Standes Personen Hochzeiten in der tractation diese maß gehalten/ vnd auff einmal nicht mehr als siebenereley Speisen: bey allen andern aber nur fünff Speisen / doch in vnters

vnterschiedlichen Schüsseln/ nach Gelegenheit der Tisch oder Tafeln außzuthellen / auffgesetzt vnd gegeben werden/ bey straff von jeder Tracht oder Speiß ein Reichsthaler.

Vnd sol den Hoffmeistern / Küchenmeistern vnd denjenigen/ so solche Hochzeiten verdingt annemen/ wie in gleichem auch den Spielleuten/ wider diese Ordnung nicht zu thun ernstlich auffgelegt seyn/ bey straff sechs Reichsthaler.

Vnd demnach sich etwan bey Hochzeiten die junge Gesellen mit grossen schreyen vnd andern vppigen/ vnzüchtig vnd ungeberdigem Vnwesen sich leichtfertig erzeigt / vnd darbey vor hiesigen vnd frembden vornehmen/ auch wol gar anwesenden Herrn vnd Personen des Raths sich wenig geschewet: So sollen sie hiemit dergleichen Vngewür sich fürters allerdings zu enthalten/ bey vnauszbleiblicher ernsten/ auch nach Befindung Thurnstraff vermahnet / vnd sich vor Schimpff vnd Vngemach zu hüten erinnert seyn.

Die Kindbett vnd Gevatterschafft ten betreffend.

Demnach ein zeit hero mit allerhand gebrauchter Übermaß solcher beschwerlicher Mißbrauch vnd Vnordnung eingerissen / daß sich wol

Christliche Herzen/welche die Gevattern bitten sollen/
insonderheit aber diejenige/so zu solchem Ehrnwerck/
vnd etwan zeitlich/ erbeiten werden/ an statt sie sich
dessen/ als eines Christlichen Ehrnwercks billich er-
freuen solten/ zum offtern dargegen einsetzen müs-
sen:

Solchem Mißbrauch nun zu begegnen/so ordnet
vnd statuirt E. E. Rath / daß hinfüro diejenige
Manns/ oder Weibs Personen so zu Gevattern erbe-
ten werden/ mehr nicht dann ein Reichsthaler / oder
zum höchsten einen Goldgulden vnd darzu ohne Beu-
tel oder dergleichen dem Kind zur Gedächniß vereh-
ren/auch keiner mehr als einen Gevattern erbitten solle/
alles bey straff zwölf Reichsthaler.

Vnd sollen auch sonst darbey alle andere Un-
kosten/sonderlich Kleidung der Kinder verboten seyn/
bey straff sechs Reichsthaler.

Zu den Kindtauffen sollen nicht mehr / als bey
ersten Stand dreißig/ bey zweyten vnd dritten zwanzig/
vnd bey den übrigen Ständen zehen paar Weibs-
Personen geladen werden/ bey straff von jeder Person
ein Gulden.

Vnd dierevil auch bisshero von den Kindbetterin
vnd sonderlich denen/so es zumal nicht gebäret/ mit den
Damasten/ Doppeltaffeten vnd andern dergleichen
seidenen Vorhängen Bett- vnd Wiegendecken/ auch
wol

wol gülden vnd andern außgenehten Spitzen/vnd son-
sten allerhand verdämllicher Pracht vnd Hoffart ge-
trieben worden: Als wil E. Ehrnwester Rath allein
dem Ersten Stand Doppeltaffet zu Vorhängen / zu
Kindsdecken / Damast / den im andern vnd dritten
Stand aber nur Daffet zu Kindsdecken / aber gar
nicht zu Vorhängen erlaubt / den vbrigen aber alles
obgemeldte hiermit gänzlich verboten haben / bey
zwölf oder nach Befindung mehrer Reichsthaler
Straff.

Es sol auch aller Vberfluß an Confect vnd süßen
frembden Weinen hie mit verboten seyn/vnd nach Be-
findung gebräuchter Vbermaß auch gestrafft werden.

Die Kindswarterin sollen vor ihren wochenli-
chen Lohn mehr nicht als zwölf Baken oder bey wol-
habigen zum höchsten ein Gulden zu nemen befugt seyn/
bey straff zweyen Reichsthaler.

Leichbegängnissen belangend.

SOLCHE unnötige Pracht bey Leichbe-
gängnissen/ da man die Stuben vnd Gemach
mit schwarzem Tuch zu behängen pflegt / sol hiermit
auch ganz vnd gar ins gemein verboten seyn / bey straff
zwanzig Reichsthaler.

Defgleich

Desgleichen sol auch der Pracht / den man bisshero
bey Leichbegängnissen der ledigen Personen vnd iun-
gen Kinder auffgewendet / vnd bisshweilen / gleichsam es
eine Schuldigkeit were / die Gevattern anwende / vñ sol-
che mit grossen Vnkosten schmücken lassen müssen / ab-
geschafft vnd verbotten / vnd einem jeden sein abgestor-
ben Kind / doch höher nicht / als mit zweyen Salden zu zie-
ren erlaubt seyn / bey straff sechs Reichsthaler.

Vom Zutrincken v. d. Gottes- lästern.

Desgleichen sol auch des überflüssigen zu-
Trinckens vnd zündrigen / bey Hochzeiten / Gaste-
reynen vnd sonst / vorab aber auch des mehr als zu viel
gebräuchlichen Gotteslästerlichen fluchens vnd schwe-
rens sich zu enthalten / hienit jedermänniglich ernstlich
erinnert seyn / mit dem Anhang / wo dergleichen Perso-
nan betreten werden / daß gegen ihnen / nach befindung
der Verbrechen / mit gebürlicher straff / an Gelt / Leib /
Gut vnd Ehr ernstlich verfahren werden solle.

Vnd sol diese Ordnung nach Verscheinung eines Monats
von Publicierung derselben angehen / vnd fürters bis auff E. Ehrn-
vesten Raths fernere Verordnung / welche ihme derselbe auff alle für-
fallende Gelegenheit fürzunehmen außdrucklich vorbehalten thut / also
in acht genommen vnd gehalten werden.

Conclusum in Senatu Iouis 30.
Augusti Anno 1621.

54. 262. 132

H. W. 946